



Fall-Nr.: I/1-2010/171
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 20.10.2011
Entscheiddatum: 20.10.2011

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 20.10.2011

Art. 130 Abs. 2 DBG (SR 642.11), Art. 177 StG (sGS 811.1). Die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung waren mangels Androhung einer solchen EV nicht erfüllt. Im Einspracheverfahren konnte die Pflichtige dartun, dass die Ermessensveranlagung offensichtlich unrichtig ist. Die Vermögensentwicklung war aufgrund der konkreten Umstände nachvollziehbar und nicht auf den Zufluss undeklarerer steuerbarer Einkünfte zurückzuführen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 20. Oktober 2011, I/1-2010/171).

Präsident Thomas Vögeli, Mitglieder Fritz Buchschacher und Markus Frei;
Gerichtsschreiberin Susanne Schmid Etter

X, Beschwerdeführerin,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

und

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Abteilung Recht, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Beschwerdebeteiligte,

betreffend

Direkte Bundessteuer (Einkommen 2009)

Sachverhalt:



St.Galler Gerichte

A.- X ist alleinstehend und lebt bei ihren Eltern in A. Im Jahr 2009 war sie als Kosmetikerin selbständig erwerbstätig. Daneben ging sie einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach. In der Steuererklärung 2009 deklarierte sie für die Staats- und Gemeindesteuern ein steuerbares Einkommen von Fr. 5'807.-- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 35'805.-- Das kantonale Steueramt tätigte zusätzliche Abklärungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und veranlagte X für die direkte Bundessteuer 2009 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 23'100.--, wobei ihr ermessensweise Einkünfte von Fr. 15'000.-- aufgerechnet und Versicherungsprämien von Fr. 1'097.-- nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt wurden.

B.- Mit Schreiben vom 26. April 2010 erhob X Einsprache gegen die Veranlagung. Sie beantragte den Verzicht auf die Aufrechnungen von insgesamt Fr. 16'097.--. Mit Entscheid vom 6. August 2010 wies das kantonale Steueramt die Einsprache ab.

C.- Gegen den Einsprache-Entscheid reichte X mit Eingabe vom 24. August 2010 Beschwerde bei Verwaltungsrekurskommission ein mit dem sinngemässen Antrag, auf die Aufrechnung von Einkünften von Fr. 15'000.-- sei zu verzichten und die Prämien für die Unfall- und Krankentaggeldversicherungen seien zum Abzug zuzulassen. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 beantragte die Vorinstanz die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Gleichzeitig verzichtete sie unter Verweis auf den Einsprache-Entscheid auf eine Vernehmlassung. Die Beschwerdebeteiligte liess sich nicht vernehmen.

Auf die von den Parteien zur Begründung ihrer Anträge gemachten Ausführungen und die Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Beschwerdeerhebung ist gegeben. Die Beschwerde vom 24. August 2010 ist rechtzeitig eingereicht worden. Sie erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 140 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte



Bundessteuer, SR 642.11, abgekürzt: DBG; Art. 7 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1; Art. 41 lit. h Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.- Vorab ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zu Recht ermessensweise veranlagt hat.

a) Gemäss Art. 130 Abs. 2 Satz 1 DBG nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor, wenn der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat oder Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können. In dieser Bestimmung werden zwei Fälle unterschieden. Einerseits berechtigt die Verletzung von Verfahrenspflichten zur Ermessensveranlagung, andererseits ist eine solche vorzunehmen, wenn keine zuverlässigen Unterlagen vorhanden sind.

Die Verfahrenspflichtverletzung kann darin bestehen, dass eine steuerpflichtige Person die Steuererklärung nicht einreicht, einem Auskunftsbegehren der Veranlagungsbehörde nicht nachkommt oder die eingeforderten Unterlagen nicht einreicht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, N 32 zu Art. 130 DBG). Für den Fall des Fehlens zuverlässiger Unterlagen ist entscheidend, dass der Sachverhalt nicht abklärbar und daher ungewiss ist. Folglich darf der Steuerpflichtige nicht ohne vorgängige Untersuchung durch die Steuerbehörden ermessensweise veranlagt werden. Auch bei einer Ermessensveranlagung müssen alle Abklärungen getroffen werden, die sich aufgrund der Aktenlage aufdrängen und ohne grossen Aufwand durchführbar sind. Erst wenn sich die Ungewissheit im Sachverhalt trotz dieser Untersuchungen nicht beseitigen lässt, ist eine Ermessensveranlagung vorzunehmen (Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Aufl. 2008, N 43 zu Art. 130 DBG). Eine Androhung der Veranlagung nach Art. 130 Abs. 2 DBG sowie ein Hinweis auf die Rechtsnachteile derselben gemäss Art. 132 Abs. 3 DBG (Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit im Einspracheverfahren, „Umkehr der Beweislast“) müssen sowohl in der ersten Aufforderung als auch in der Mahnung enthalten sein (vgl. Richner/Frei/



Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 48 zu Art. 130 DBG; VRKE I/1-2009/70 vom 30. März 2010, E. 2.b.cc).

b) Die Beschwerdeführerin reichte die Steuererklärung 2009 fristgerecht und mit den notwendigen Beilagen ein. Sie deklarierte darin Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 6'173.--, solche aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 13'433.--, Wertschriftenerträge von Fr. 262.-- sowie ein Reinvermögen von Fr. 110'805.--. Aufgrund der Tatsache, dass das Reinvermögen gegenüber dem Vorjahr trotz niedriger Einkünfte um rund Fr. 12'000.-- zugenommen hatte, forderte der Steuerkommissär die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. März 2010 auf, eine schriftliche Stellungnahme zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts abzugeben und das Formular zu den Lebenshaltungskosten auszufüllen (act. 9/II.15). Ferner ersuchte er sie, weitere Unterlagen (Buchhaltungskontoblätter, Autokaufvertrag, Policen der Kranken- und Unfallversicherungen, Belege zu den Weiterbildungs- und Umschulungskosten, Belege zu den freiwilligen Zuwendungen) einzureichen. Die Beschwerdeführerin kam dieser Aufforderung vollumfänglich nach. Sie reichte die verlangten Belege ein und füllte das Formular zu den Lebenshaltungskosten aus. In ihrer Stellungnahme vom 25. März 2010 führte sie aus, dass sie aufgrund von gesundheitlichen Beschwerden eine ihrer Teilzeitbeschäftigungen im Jahr 2008 habe aufgeben müssen. Sie könne jedoch gratis bei ihren Eltern wohnen und sich auch vorwiegend unentgeltlich bei diesen verpflegen. Von den Eltern habe sie Fr. 10'000.-- für den Kauf eines neuen Fahrzeugs erhalten, da ihre Mutter das Auto mitbenütze (act. 9/II.14). Die Vorinstanz nahm bei der Beschwerdeführerin in der Folge eine ermessensweise Aufrechnung von Fr. 15'000.-- vor, woraus ein steuerbares Einkommen von Fr. 23'100.-- resultierte. Es trifft zwar zu, dass die Veranlagungsbehörde vorgängig eine Untersuchung durchführte. Sie hat es jedoch unterlassen, die Ermessensveranlagung ordnungsgemäss anzudrohen und auf deren Folgen hinzuweisen. In der Aufforderung vom 19. März 2010 fehlte ein entsprechender Hinweis. Die darin erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von Art. 169 – 176 StG bzw. Art. 125 – 129 DBG bezogen sich lediglich auf die allgemeinen Verfahrenspflichten und -vorschriften. Dadurch wurde das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt.

c) Die formellen Voraussetzungen für eine ermessensweise Veranlagung des steuerbaren Einkommens für die direkte Bundessteuer 2009 waren damit nicht erfüllt.



3.- Eine Ermessensveranlagung kann vom Steuerpflichtigen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 132 Abs. 3 DBG). Erfolgte zu Recht eine Ermessensveranlagung, so hat der Einsprecher die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen; es kommt zu einer Umkehr der Beweisführungspflicht zu Lasten des Steuerpflichtigen.

a) Die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung kann vom Steuerpflichtigen auf zwei Arten nachgewiesen werden. Zum einen kann er den wirklichen Sachverhalt dartun und beweisen. Damit entfallen die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung, weil die Steuerfaktoren im Rahmen einer ordentlichen Veranlagung einwandfrei ermittelt werden können. Als zweite Art des Unrichtigkeitsnachweises steht es dem Steuerpflichtigen auch offen zu beweisen, dass die Schätzung an sich offensichtlich unrichtig ist. Die Veranlagungsbehörde ist verpflichtet, die Höhe der Schätzung zu überprüfen (Zweifel/Athanas, a.a.O., N 39 und 51 zu Art. 132 DBG).

Offensichtlich unrichtig ist eine Schätzung dann, wenn sie willkürlich ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21. Mai 2003, in: StE 2004 B 92.3 Nr. 13, E 4c). Offensichtlich unrichtig sind jene Schätzungen, die sachlich nicht begründbar sind, insbesondere erkennbar pönal oder fiskalisch motiviert sind, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützen oder sonst mit den aktenkundigen Verhältnissen des Einzelfalls aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbart werden können (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 68 zu Art. 132 DBG; Zweifel/Athanas, a.a.O., N 52 zu Art. 132 DBG). Dabei sind auch die Unterlagen, welche im Beschwerdeverfahren beigebracht werden, zu berücksichtigen.

Die Veranlagungsbehörde nimmt die Ermessensveranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen (Art. 130 Abs. 2 DBG). Ziel der Ermessensveranlagung ist die bestmögliche Annäherung an den wirklichen Sachverhalt. Bei der Ermessensveranlagung hat die Behörde alle Unterlagen zu berücksichtigen, die ihr zur Verfügung stehen. Der Steuerpflichtige soll möglichst seiner



wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend veranlagt werden. In aller Regel darf sich die Schätzung nur auf die Höhe der Steuerfaktoren beziehen. Nicht geschätzt werden darf im Allgemeinen dagegen der Grundsachverhalt, d.h. die steuerauslösenden Tatsachen (das Steuerobjekt) selbst. Erst wenn fest steht, dass Einkünfte vorhanden sind, von denen bloss die Höhe unbekannt ist, darf geschätzt werden. Eine Ausnahme davon ist jedoch zu machen, wenn nicht nur ein spezifisches Tatbestandsmerkmal, sondern das Steuerobjekt an sich ungewiss ist. In diesem Fall dürfen das gesamte Einkommen bzw. der gesamte Gewinn oder auch Teile davon geschätzt werden (Richner/Frei/Kaufmann/ Meuter, a.a.O., N 67 ff. zu Art. 130 DBG; vgl. auch GVP 1973 Nr. 5, 1987 Nr. 22). Die Veranlagungsbehörde ist gehalten, das vom Pflichtigen deklarierte Einkommen mit dessen Lebensaufwand zu vergleichen. Ein solcher Vergleich lässt Schlüsse auf die Richtigkeit der Deklaration zu. Ein vom Steuerpflichtigen nicht erklärter Widerspruch zwischen dem deklarierten Einkommen und dem Privatverbrauch erlaubt es, die Einschätzung des Einkommens nach dem Aufwand vorzunehmen (vgl. RB/ZH 1982 Nr. 71; KRKE SO 1983 Nr. 8). Im Fall einer Schätzung nach Lebensaufwand ist dieser nach dem beruflichen und gesellschaftlichen Stand des Steuerpflichtigen zu bestimmen. Soweit nicht auf Unterlagen abgestellt werden kann, ist der Aufwand zu schätzen, wobei vorerst im Auflageverfahren die Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen festzustellen sind. Dabei braucht nicht untersucht zu werden, aus welchen Quellen die für den persönlichen Aufwand benötigten Einkünfte stammen. Dem Steuerpflichtigen bleibt aber der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögensverzehr bestritten wurde (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 71 zu Art. 130 DBG m.w.H.).

b) Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe von ihren Eltern Barmittel von Fr. 10'000.-- für den Kauf des neuen Geschäftsautos geschenkt erhalten. Im Gegenzug dürften diese das Auto mitbenützen. Leider hätten die Eltern es versäumt, dies in ihrer Steuererklärung 2009 entsprechend zu deklarieren. Was den Lebensunterhalt angehe, werde sie von ihren Eltern grosszügig unterstützt. Sie könne kostenlos bei diesen wohnen und essen. Von Freunden erhalte sie immer wieder unterstützende Geschenke wie Gutscheine, Kleider oder Naturalien.



Die Vorinstanz hält dem entgegen, trotz eines deklarierten Reineinkommens von Fr. 5'807.-- sei die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen, ihr Reinvermögen im Jahr 2009 um Fr. 12'070.-- zu erhöhen. Nur schon daraus lasse sich ableiten, dass sie mit den deklarierten Einkünften ihre Lebenshaltungskosten unmöglich habe decken können. Die Eltern der Beschwerdeführerin hätten weder per 31. Dezember 2008 noch per 31. Dezember 2009 Barmittel deklariert, was im Widerspruch zur Behauptung der Mitfinanzierung des Autokaufs im Umfang von Fr. 10'000.-- stehe.

c) Die Vorinstanz ermittelte geschätzte Kosten der Beschwerdeführerin für deren Lebensaufwand im Jahr 2009 von Fr. 23'858.--. Unter Berücksichtigung der Vermögenszunahme von Fr. 11'344.-- ergaben sich notwendige Einkünfte von Fr. 35'202.-- und damit eine Differenz zu den deklarierten Einkünften (Fr. 19'868.--) von Fr. 15'344.--. Bereits im Einspracheverfahren bestätigten die Eltern der Beschwerdeführerin unterschriftlich, dass die Tochter bei ihnen gratis habe wohnen und sich auch vorwiegend unentgeltlich verpflegen können. In ihrer detaillierten Kostenaufstellung wies die Beschwerdeführerin für 2009 private Auslagen für Lebensmittel, Kosmetika, Coiffeur, Kleider, Bücher, Hobby und Gesundheitsartikel von knapp Fr. 3'000.-- aus (act. 2/4). Ohne nähere Angaben setzte die Vorinstanz dafür Fr. 7'000.-- ein. Mangels begründeter Anhaltspunkte, die gegen die plausible Darstellung der Beschwerdeführerin sprechen, ist auf ihre Angaben abzustellen, woraus sich bereits eine Differenz zu ihren Gunsten von Fr. 4'000.-- ergibt. Am 20. Juli 2009 erwarb die Beschwerdeführerin einen VW Polo (Occasionsmodell) als neues Geschäftsauto für Fr. 18'300.--. Für das bisherige Geschäftsauto erhielt sie vom Verkäufer Fr. 2'000.--, woraus sich ein noch zu leistender Betrag von Fr. 16'300.-- ergab. Am 21. Juli 2009 zahlte die Beschwerdeführerin Fr. 16'300.-- auf das Konto des Verkäufers ein. Fr. 6'000.-- davon hob sie am gleichen Tag von ihrem Bankkonto ab (act. 9/I-1.3). Fr. 10'000.-- erhielt sie angeblich bar von ihren Eltern. Diesen Sachverhalt bestätigten die Eltern der Beschwerdeführerin mehrmals schriftlich. Es habe sich bei diesem Geld um im Verlaufe der Zeit aus Haushaltgeld-Reserven und Kostgeld des Sohnes zusammengesparte Barmittel gehandelt (act. 2/6). Nachdem die Mutter das Auto im Gegenzug mitbenützen kann, erscheint die übereinstimmende Darstellung der Beschwerdeführerin und von deren Eltern unter Berücksichtigung des von der Beschwerdeführerin nachgewiesenen Bankbezugs der restlichen Fr. 6'000.-- nachvollziehbar, in sich schlüssig und deshalb glaubwürdig. Daran vermag die



Tatsache, dass die Eltern in ihrer Steuererklärung per 31. Dezember 2008 offenbar keine Barmittel deklariert haben, nichts zu ändern. Da der Kauf am 21. Juli 2009 stattfand, kann dieses Geld im ersten Halbjahr 2009 ohne weiteres aus diversen Kontobezügen oder dem Kostgeld des Sohnes angespart worden sein. Der Beschwerdeführerin kann einzig der Vorwurf gemacht werden, dass sie die Schenkung ihrer Eltern im Wertschriftenverzeichnis nicht deklariert hat. Diese Unterlassung ist jedoch angesichts der Steuerfreiheit von Schenkungen an Nachkommen im kantonalen Recht (vgl. Art. 146 Abs. 1 StG) nicht allzu schwer zu gewichten. Sie vermag den von der Beschwerdeführerin erbrachten Schenkungsnachweis nicht umzustossen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin von ihren Eltern im Jahr 2009 Fr. 10'000.-- für den Erwerb des neuen Geschäftsautos erhalten hat, womit die von der Vorinstanz ermittelte Differenz zwischen den notwendigen und deklarierten Einkünften von Fr. 15'000.-- unter Berücksichtigung des um Fr. 4'000.-- reduzierten Lebensaufwandes und der Schenkung von Fr. 10'000.-- lediglich noch Fr. 1'000.-- beträgt. Für eine ermessensweise Aufrechnung bleibt unter diesen Umständen kein Raum. Der Beschwerdeführerin ist es gelungen, den wirklichen Sachverhalt darzutun. Die Ermessensveranlagung erweist sich damit als offensichtlich unrichtig. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen, und die Aufrechnung von Fr. 15'000.-- ist fallen zu lassen.

4.- Streitig ist ferner, ob die Prämien für die betriebliche Kranken-, Unfall- und Erwerbsausfallversicherungen der Beschwerdeführerin geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

a) Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Erwerbsausfallversicherungen dienten in ihrem Fall eindeutig betrieblichen Zwecken. Die Versicherungen hätten keinen Vorsorgecharakter. Wenn sie unfall- oder krankheitsbedingt arbeitsunfähig sei, habe sie ohne Versicherungen kein Einkommen. Die Wartefrist von 30 Tagen habe sie gewählt, um die Prämienbelastung möglichst gering zu halten.

b) Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen (Art. 27 Abs. 1 DBG). Das bedeutet, dass der Aufwand seinen Grund im Bereich der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen haben und demnach zwischen Aufwand und Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ein



wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen muss (Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Aufl. 1999, S. 70). Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass Versicherungsprämien als Gewinnungskosten abzugsfähig sind, sofern sie für berufsbedingte Personen- und Sachversicherungen geleistet werden. Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen oder Risiko- und Lebensversicherungen für Selbständigerwerbende fallen in der Regel nicht darunter, da sie grundsätzlich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen stehen. Diese Regel erfährt Ausnahmen, soweit der Abschluss einer Versicherung für den Selbständigerwerbenden vorwiegend betrieblich bedingt ist. Unter diesem Gesichtspunkt werden Versicherungsprämien für Personenversicherungen als geschäftsbedingte Aufwendungen anerkannt, wenn und soweit sie der Sicherung eines bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgenommenen Betriebskredites dienen und damit die Funktion einer Kreditversicherung übernehmen. In der Rechtsprechung wird zudem der Gewinnungskostencharakter von Unfallversicherungsprämien bejaht, wenn die Berufsausübung mit besonderen Unfallrisiken verknüpft ist und der Selbständigerwerbende eine Unfallversicherung abschliesst, um für sich selbst die wirtschaftlichen Folgen des Gefahren Eintritts abzuwenden. Bei der Unfallversicherung werden ferner die gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung Unselbständigerwerbender (vgl. SR 832.30) sinngemäss angewendet und die Prämien analog zum Abzug zugelassen (SGE 1993 Nr. 5). Als Geschäftsaufwand können Versicherungsprämien auch anerkannt werden, soweit die Versicherung durch Zusicherung eines Taggelds hilft, den Betrieb bei ausfallbedingter Verhinderung des Betriebsinhabers durchzuhalten. Eine Erwerbsausfallversicherung kann also betrieblichen Zwecken dienen, wenn sie hilft, bei Verhinderung des Betriebsinhabers die laufenden Kosten während einer gewissen Frist zu tragen. Damit sie diese Funktion erfüllt, muss die Versicherungsleistung bei einem Erwerbsausfall rasch beginnen und auf eine gewisse Dauer (höchstens zwei Jahre) befristet sein (GVP 2004 Nr. 28 mit zahlreichen Hinweisen).

c) In ihrer Jahresrechnung 2009 verbuchte die Beschwerdeführerin auf dem Aufwandkonto Nr. 4020 Fr. 1'126.40 für eine Erwerbsausfallversicherung, Fr. 793.-- für eine Krankentaggeldversicherung und Fr. 274.-- für eine Unfallversicherung. Die Hälfte dieser Aufwendungen (Fr. 1'096.70) grenzte sie als Privataufwand ab. Die Vorinstanz



erachtete sämtlichen Unfall- und Krankenversicherungsaufwand als privat und rechnete Fr. 1'097.-- auf. Die Prämie für die Unfallversicherung von Fr. 274.-- stellt jedoch geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (vgl. SGE 1993 Nr. 5). Die Aufrechnung des erfolgswirksam verbuchten Prämienaufwands von Fr. 137.-- erweist sich daher als unbegründet. Die Krankentaggeldversicherung mit einem versicherten Lohn von Fr. 41'000.-- und einer Prämie von Fr. 793.-- hat für die Beschwerdeführerin hingegen hauptsächlich Lohnfortzahlungscharakter. Ihre Kosmetikdienstleistungen, die sie im Haus ihrer Eltern oder bei den Kunden vor Ort anbietet, verursachen keine hohen Fixkosten, welche es in einer Zeit ohne Erwerbseinkommen zu überbrücken gäbe. Es werden auch keine Angestellten beschäftigt. Diese Versicherung dient nicht betrieblichen Zwecken, sondern hat privaten Vorsorgecharakter. Die Prämie von Fr. 793.-- stellt daher keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Zur Erwerbsausfallversicherung mit einer verbuchten Prämie von Fr. 1'126.40 hat die Beschwerdeführerin keine näheren Angaben gemacht und auch keine Unterlagen eingereicht. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eine Lebensversicherung (vgl. die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihren Lebenshaltungskosten, act. 9/II.14). Mangels Nachweises der betrieblichen Notwendigkeit wurde auch diese Prämie von der Vorinstanz zu Recht aufgerechnet.

d) Die veranlagten Einkünfte der Beschwerdeführerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit reduzieren sich dadurch von Fr. 28'433.-- um Fr. 15'137.-- auf Fr. 13'296.--. Das Total der Einkünfte beläuft sich auf Fr. 19'731.--. Die abzugsfähigen Krankheitskosten betragen Fr. 594.--, womit sich das steuerbare Einkommen auf Fr. 7'400.-- reduziert.

5.- Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen, und der angefochtene Einsprache-Entscheid vom 6. August 2010 ist aufzuheben. Die Beschwerdeführerin ist für die direkte Bundessteuer 2009 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 7'400.-- zu veranlagern.

6.- Die Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission werden der unterliegenden Partei auferlegt; wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so werden sie anteilmässig auferlegt (Art. 144 Abs. 1 DBG). Nachdem die Beschwerdeführerin beinahe vollständig obsiegt hat, rechtfertigt es sich, die



Verfahrenskosten vollumfänglich dem Staat aufzuerlegen. Angemessen ist eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- (Art. 144 Abs. 5 DBG in Verbindung mit Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die Finanzverwaltung ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zurückzuerstatten.

Entscheid:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, und der angefochtene Einsprache-Entscheid vom 6. August 2010 wird aufgehoben.
2. Die Beschwerdeführerin wird für die direkte Bundessteuer 2009 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 7'400.-- veranlagt.
3. Der Staat trägt die Kosten des Verfahrens von Fr. 600.--.
4. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, der Beschwerdeführerin Fr. 400.-- zurückzuerstatten.